

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

18/StR/28/008

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 18/StR/28/008
Gremium: Stadtrat	Aktenzeichen:
Sitzung: 28. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)	Vorlage-Nr.: 2018161/3 Datum: 13.12.2018
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Änderungen zum als Anlage 1 beigefügten derzeitigen Gesellschaftsvertrag der Köthener BachGesellschaft mbH:

- § 4 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „*am Stammkapital*“ wird folgende Wortgruppe eingefügt:
„*höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR pro Jahr*“.
- § 4 Abs. 2 Die Wortgruppe „*Köthener Bach GmbH*“ wird durch das Wort „*Gesellschaft*“ ersetzt.
- § 8 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „*am Stammkapital*“ wird folgende Wortgruppe eingefügt:
„*soweit er sich für die künstlerische Leitung der entsprechenden Veranstaltungsprojekte nicht eines externen Auftragnehmers im Sinne des § 10 dieser Satzung bedient*“.
- § 8 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „*des genehmigten Wirtschaftsplans*“ wird folgende Wortgruppe eingefügt: „*soweit er sich für die künstlerische Leitung der entsprechenden Veranstaltungsprojekte nicht eines externen Auftragnehmers im Sinne des § 10 dieser Satzung bedient*“.
- § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„*Der Geschäftsführer hat für das jeweils nächste Geschäftsjahr bis spätestens 31.08. j. J. einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einen Stellenplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Angaben des Ergebnisplans sowie des Finanz- und Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre*

aufzustellen. Darüber hinaus sind für die einzelnen Planjahre quantitative und qualitative Ziele sowie Strategien zur Zielerreichung zu formulieren und wesentliche Aufwands- und Ertragspositionen zu erläutern. Der Geschäftsführer hat diese Pläne nach ihrer Genehmigung durch den Aufsichtsrat jedem Gesellschafter zur Kenntnis vorzulegen. Er ist verpflichtet, diese Pläne im laufenden Wirtschaftsjahr zu ändern und anzupassen, wenn absehbar ist, dass sich wesentliche Grundlagen ändern, auf denen die Pläne beruhen.“

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsführer hat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine kurze Quartalsmeldung mit einer Kurzeinschätzung zum bisherigen Geschäftsverlauf und Zielerreichungsgrad an die Gesellschafter zu versenden.“

§ 8 Abs. 4 entspricht vollumfänglich dem § 8 Abs. 3 a. F.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Künstlerischer Leiter

- 1. Neben dem Geschäftsführer kann die Gesellschaft für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte jeweils einen Auftragnehmer vertraglich binden.
Hierzu bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zum jeweiligen Vertragsabschluss.*
- 2. Dem jeweiligen Künstlerischen Leiter obliegt die Planung, Leitung und Durchführung des ihm durch Vertrag übertragenen Veranstaltungsprojektes der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.*
- 3. Künstlerische Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.*

§ 11 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 10 a. F.

§ 12 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 11 a. F.

§ 12 Nr. 7 Nach der Wortgruppe „§ 8 Abs. 3“ wird die Wortgruppe „bzw. § 10 Abs. 1“ eingefügt.

§ 13 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 12 a. F.

§ 13 Abs. 5 Die Zahl „16“ wird durch die Zahl „17“ ersetzt.

§ 14 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 13 a. F.

§ 15 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 14 a. F.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines

Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.“

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.“

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.“

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates und dessen Beschlussfassung den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 14) verbinden.“

§ 15 Abs. 5 entspricht vollumfänglich dem § 14 Abs. 2 a. F.

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Den für die Stadt Köthen zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“

§ 16 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 15 a. F.

§ 17 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 16 a. F.

§ 17 Abs. 1 Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „13“ ersetzt.

§ 18 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 17 a. F.

§ 19 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 18 a. F.

Anlage 2:

§ 3 Abs. 3 „Die Einlage ist in bar zu leisten.

§ 6 „Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,

3. die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Abs. 1 „Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 112 AktG dem nicht entgegensteht.“